

Allgemeines

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbestimmungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche mit der Clrs. GmbH, Carmerstr. 10, 10623 Berlin (im Folgenden „Wir“ oder „Uns“) geschlossenen Verträge.

Auftraggeber werden im Folgenden „Sie“ oder „Auftraggeber“ genannt.

Wir sind im Wesentlichen spezialisiert auf die Postproduktion im Rahmen von Filmproduktionen sowie in Einzelfällen auf sämtliche Phasen der Filmproduktion. Weiterhin beziehen sich die AGB auf die Vermietung unserer technischen Einrichtungen. Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Diese AGB gelten daher nur für Verträge zwischen uns und den genannten Geschäftspartnern und sind unter www.clrs.de/agb abrufbar.

§ 1 Vertragsgegenstand / Vertragsschluss

1.1 Vertragsgegenstand sind die in dem jeweiligen Angebot von uns beschriebenen Postproduktions- und/oder Filmproduktionsleistungen oder Überlassung von unseren Räumlichkeiten inklusive der technischen Einrichtungen (Equipment) in unseren Räumlichkeiten (z.B. Schnittplatz, Grading Suite, etc.) (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“ genannt) auf Mietbasis gemäß dem im Angebot enthaltenen Leistungsverzeichnis.

1.2 Der Vertrag mit uns kommt zustande, indem Sie das Angebot durch Unterschrift annehmen und uns per Post, Fax (Schriftform) oder in Textform als gescannte Datei (z.B. PDF), als Datei mit digitaler Signatur (z.B. AdobeSign, DocuSign, HelloSign) oder durch Annahmeerklärung per E-Mail zurückschicken. Mit dem fristgerechten Zugang (siehe § 1.3) bei uns kommt der Vertrag (im Folgenden „Auftrag“ genannt) zustande. Sofern Sie Änderungen in dem Angebotstext vornehmen und uns schicken, stellt dies ein von Ihnen unterbreitetes neues Angebot dar. Der Auftrag kommt erst dann zustande, wenn wir das Angebot zu den geänderten Bedingungen schriftlich (per Post oder Fax) oder in Textform (als gescannte Datei, als Datei mit digitaler Signatur oder durch Annahmeerklärung per E-Mail) annehmen oder mit der Leistungserbringung beginnen (konkludente Annahme). Wesentliche Änderungen können dazu führen, dass Vergütung, Termine oder die Leistungsbeschreibung angepasst werden müssen.

1.3 An ein von uns unterbreitetes Angebot sind wir vierzehn (14) Tage gebunden, es sei denn, wir haben in dem Angebot eine kürzere Angebotsfrist vermerkt.

1.4 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen selbst oder durch Dritte (z.B. freie Mitarbeiter oder Subunternehmen) zu erbringen. Für von uns mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte haften wir, sofern in einem Auftrag nicht abweichend festgelegt, wie in diesen AGB geregelt.

§ 2 Preise, Zahlungs- und Stornierungsbedingungen

2.1 Alle in unseren Angeboten genannten Beträge verstehen sich in Euro exklusive Transport- und Verpackungskosten (siehe § 6.6), jedoch zuzüglich der Umsatzsteuer, es sei denn, dass Aufträge aus dem Ausland erfolgen. Bei Aufträgen mit Auslandsbezug gilt die individuell vereinbarte Regelung. Mietverträge unterliegen jedoch in jedem Fall der Umsatzsteuer.

2.2 Sofern für die Erbringung unserer Leistungen Reisetätigkeiten anfallen, werden Ihnen die Reisespesen nach gültigen steuerlichen Pauschalsätzen bzw. nach Vorlage der Belege in Rechnung gestellt.

2.3 Wir sind berechtigt, innerhalb angemessener Frist Abschlagszahlungen für einzelne abgeschlossene Leistungsabschnitte zu verlangen. Zahlen Sie fällige Abschlagszahlungen nicht vertragsgemäß, so sind wir berechtigt, unsere weitere Leistungserbringung zu verweigern oder ggfs. den Vertrag zu kündigen. Bereits erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten.

2.4 Sämtliche in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Datum der Rechnungsstellung ohne Abzüge zu bezahlen, es sei denn, die Rechnung weist ein anderslautendes Zahlungsdatum aus.

2.5 Sie können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

2.6 Grundlage für jede Leistungserbringung ist Ihre Kreditwürdigkeit. Wir behalten uns daher vor, Vorauszahlungen oder Sicherheiten (z.B. Hinterlegung einer Kautions, etc.) zu verlangen. Wird uns während der Vertragsdauer Negatives über die Kreditwürdigkeit bekannt und sehen wir hierdurch unseren Zahlungsanspruch gefährdet oder zahlen Sie fällige Beträge nicht vertragsgemäß, so sind wir berechtigt, unsere weitere Leistungserbringung zu verweigern, an die Zahlung von Vorauszahlungen zu knüpfen, Sicherheiten zu fordern oder ggfs. den Vertrag zu kündigen.

2.7 Bei Zahlungsverzug ist eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 40,00 € geschuldet. Unser Anspruch auf Verzugszinsen sowie Ihre Möglichkeit des Nachweises, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist, bleiben unberührt.

2.8 Falls Sie einen Auftrag stornieren und wir diesbezüglich keinen anderweitigen Vertrag schließen können, unerheblich, um welche unserer Leistungen (insbesondere (Post-)Produktion oder Vermietung) es sich handelt, sind wir berechtigt, Ihnen folgende anteilige Vergütung in Rechnung zu stellen:

- Stornierung mehr als 48 Stunden vor dem vereinbarten Vertragsbeginn: 25 % der vereinbarten Vergütung, sofern die Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen und die entstandenen Kosten (dazu zählen auch Zahlungen an Dritte, zu denen wir uns im Vertrauen auf die Auftragserfüllung verpflichtet haben) diesen Betrag nicht überschreiten, ansonsten diesen höheren Betrag.
- Stornierung zwischen 48 und 24 Stunden vor dem vereinbarten Vertragsbeginn: 50 % der vereinbarten Vergütung, sofern die Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen und die entstandenen Kosten (dazu zählen auch Zahlungen an Dritte, zu denen wir uns im Vertrauen auf die Auftragserfüllung verpflichtet haben) diesen Betrag nicht überschreiten, ansonsten diesen höheren Betrag.
- Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Vertragsbeginn: 100 % der vereinbarten Vergütung.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften und/oder nach diesen AGB bleibt unberührt.

§ 3 Mietvertragliche Regelungen

3.1 Sofern unsere Leistung darin besteht, Ihnen unsere Einrichtungen zur Nutzung zu überlassen, erhalten Sie nur Zugang zu den im Vertrag genannten Einrichtungen sowie das Recht zur Benutzung allgemein zugänglicher Räume (z.B. Toiletten). Weitere Einrichtungen dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung nicht nutzen. Bei Übergabe der Einrichtungen an Sie sind Sie zu deren Überprüfung auf Unvollständigkeit oder Beschädigungen verpflichtet. Etwaige Mängel müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Sollten während der Mietdauer Schäden an den Einrichtungen entstehen, tragen Sie dafür die Verantwortung, es sei denn der jeweilige Schaden wurde durch uns oder einem unserer Mitarbeiter verursacht. Die Beweispflicht dafür tragen Sie. Die Einrichtungen dürfen nur entsprechend den Anweisungen unseres Personals und entsprechend den Bedienungsanleitungen genutzt werden. Eine Überlassung der Einrichtungen an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist nicht gestattet. Das Aufspielen

eigener Software in unsere technischen Einrichtungen ist unzulässig. Soweit dies dennoch geschieht und daraus Schäden an unseren Einrichtungen entstehen, haften Sie dafür.

3.2 Die Einrichtungen sind mit Beendigung der Benutzung in gleichem Zustand zurückzugeben, wie sie bei Nutzungsbeginn an Sie übergeben worden sind. Sämtliche Kosten, die durch unsachgemäßen oder sonstigen vertragswidrigen Gebrauch der Einrichtungen durch Sie entstanden sind, sind von Ihnen zu tragen. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Nutzungszeiten einzuhalten. Ein Anspruch auf weitere Gebrauchsüberlassung bei Terminüberschreitungen oder außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit besteht nur, soweit dies schriftlich vereinbart wurde.

3.3 Unser Vergütungsanspruch entsteht unabhängig davon, ob Sie die Einrichtungen tatsächlich nutzen oder nicht. Die Benutzung der Einrichtungen und der Zugang zu unseren Räumlichkeiten kann an zumutbare Voraussetzungen geknüpft und verweigert werden, wenn Sie oder Ihre Begleitpersonen diese nicht erfüllen. Der Zugang und die Nutzung können insbesondere verweigert werden, wenn:

- eine Person offensichtlich unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln und/oder Alkohol steht oder gegen das Rauchverbot oder gegen das Alkohol- und/oder Betäubungsmittelverbot verstößt;
- behördliche Auflagen und/oder Anweisungen (insbesondere in Bezug auf Gesundheitsmaßnahmen) nicht erfüllt werden;
- die Kenntnisse zum sachgerechten Bedienen der Einrichtungen offensichtlich nicht vorhanden sind und nach eigenem Ermessen die Gefahr besteht, dass die Einrichtungen durch unsachgemäße Bedienung beschädigt werden.

Vorgenannte Verstöße und daraus resultierende Zugangsbeschränkungen und/oder-verbote entbinden Sie nicht von der Zahlungspflicht.

3.4 Die Nutzung unserer Einrichtungen ist grundsätzlich nicht an allgemeine Öffnungszeiten geknüpft, jedoch nur während der vereinbarten Zeiten möglich. Unsere Einrichtungen dürfen ausschließlich zum Zweck der Herstellung und Bearbeitung von Filmmaterial genutzt werden. Anderweitige Nutzungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.

3.5 Sofern Sie in unseren Einrichtungen Getränke oder Verpflegung konsumieren, ist darauf zu achten, dass andere Nutzer nicht durch Gerüche belästigt werden und unser Equipment nicht durch z.B. Flüssigkeiten beschädigt wird. Getränke und Verpflegung dürfen nicht an den Arbeitsplätzen konsumiert werden. Falls sich Mitarbeiter oder andere Nutzer durch Essengerüche gestört fühlen, behalten wir uns das Recht vor, das Mitbringen von Speisen generell oder an den Arbeitsplätzen zu untersagen.

3.6 Sie und sämtliche Begleitpersonen haben sich an die Hausordnung zu halten, insbesondere gilt das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln, Alkohol und Tabak. Weiterhin gilt das Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange der übrigen Mieter und Nutzer unseres Studios. Sofern Sie und/oder eine Ihrer Begleitpersonen sich nicht an die Hausordnung oder an das Gebot der Rücksichtnahme halten, sind wir in Ausübung unseres Hausrechts berechtigt, dieser/diesen Person(en) den Zutritt zu unseren Räumlichkeiten zu verweigern. Im Falle von mindestens zwei (2) Verstößen oder einem besonders groben Verstoß sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und darüber hinaus Schadensersatz geltend zu machen.

3.7 Für die Beschädigung, Untergang und/oder Diebstahl von von Ihnen eingebrachten Sachen haften wir nur insoweit, als wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Die Beweislast dafür tragen Sie. Im Übrigen haften wir nicht für eingebrachte Sachen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass auch Dritte Zugang zu unseren Räumlichkeiten haben und wir über keine überwachte Garderobe oder sonstige Einrichtungen zum Schutz der von Ihnen eingebrachten Sachen haben. Die Aufsicht über Ihre Sachen obliegt daher allein Ihnen.

3.8 Soweit Sie die von uns überlassenen Einrichtungen aufgrund von Betriebsstörungen, die nicht von Ihnen verschuldet sind, über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Stunden nicht nutzen können, sind Sie berechtigt, die vereinbarte Vergütung für den darüber hinausgehenden Zeitraum bis zur Behebung der Störung zu mindern. Sie sind nur zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Sie uns die Störung unverzüglich mitteilen, die Störung nicht innerhalb von vier Stunden nach Kenntniserlangung durch uns behoben werden kann und sofern eine Minderung der Vergütung und ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar sind.

Für die von Ihnen unter Nutzung unserer Einrichtungen durchgeführten Arbeiten, erstellten Arbeitsergebnisse und/oder deren Qualität übernehmen wir keine Haftung. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, von Ihnen eingebrachte Daten oder erstellte Arbeitsergebnisse zu speichern oder aufzubewahren. Die Sicherung der entsprechenden Daten obliegt Ihnen.

3.9 Die in diesem § 3 getroffenen Regelungen gehen in Bezug auf Vermietungen den allgemeinen Regelungen in diesen AGB vor. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen weiterhin.

§ 4 Termine, Verzug

4.1 Wir sind stets bestrebt, mit Ihnen vereinbarte Termine einzuhalten. Nur wenn Sie zu den vereinbarten Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellen und Ihren Mitwirkungspflichten nachkommen (siehe § 5), sind wir in der Lage, vereinbarte Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine, sofern es sich dabei nicht ausdrücklich um ein Fixgeschäft handelt, berechtigt Sie nur dann zur Geltendmachung der Ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, wenn Sie uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung von regelmäßig mindestens vierzehn (14) Tagen gewährt haben. Die Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens bei uns.

4.2 Verspätungen, die durch Ihre unrichtigen, unvollständigen und/oder nachträglich geänderten Informationen und/oder Vorgaben bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen, und daraus evtl. resultierende Kostenerhöhungen gehen zu Ihren Lasten und stellen weder Verzug noch einen Verzugsschaden dar.

4.3 Auch bei Fixgeschäften haften wir für Verzug nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Umfang gemäß § 11. Insoweit ist insbesondere die Haftung für höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie von uns unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen ausgeschlossen. In diesen Fällen verschieben sich vereinbarte Termine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Nachfrist. Verzögert sich die Durchführung eines Auftrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, eine Anpassung der mit Ihnen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4.4 Sofern Sie an der Leistungserbringung beteiligte Dritten ausgewählt haben, haften wir nicht für Versäumnisse und Lieferschwierigkeiten dieser Dritten.

§ 5 Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers

5.1 Die im Einzelfall vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers stellen wesentliche Vertragspflichten dar. Sie haben Materialien und Informationen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen beizubringen. Abnahme- und Prüfpflichten sind von Ihnen stets unverzüglich zu erfüllen, um Verzögerungen in unserer Leistungserbringung zu vermeiden. Auf unseren Wunsch hin sind Sie verpflichtet, einen Ansprechpartner zu benennen, der Sie in allen, den Vertragsgegenstand betreffenden Belangen rechtlich wirksam vertritt.

5.2 Sofern Sie uns Materialien (z.B. Marken, Logos, Grafiken, Fotos, Filmmaterial, Musik etc.) für unsere Leistungserbringung im Rahmen eines Auftrags zur Verfügung stellen, geschieht dies frei von Rechten Dritter und Sie garantieren, dass die Nutzung, Bearbeitung und Umgestaltung im Rahmen unserer Leistungserbringung zulässig sind.

5.3 Sofern Sie uns Materialien auf analogen oder digitalen Datenträgern zur Verfügung stellen und durch die Verwendung dieser Datenträger im Rahmen eines Auftrags durch uns Schäden an unserem Eigentum oder dem Eigentum Dritter entstehen, haften wir nur insoweit, als wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Die Beweislast dafür tragen Sie.

§ 6 Nutzungsrechte

6.1 Mit der vollständigen Zahlung der nach dem Auftrag geschuldeten Vergütung räumen wir Ihnen räumlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrechte an sämtlichen von uns im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen ein, sofern nicht abweichend in einem Auftrag geregelt. Nutzungen unserer Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, bedürfen stets einer weiteren vorherigen Vereinbarung. Nicht eingeräumt und/oder übertragen werden Rechte, die von Verwertungsgesellschaften (z.B. GVL, GEMA, VG Wort) wahrgenommen werden.

6.2 Sofern von uns für den Auftraggeber im Rahmen eines Auftrages Nutzungsrechte an vorbestehenden Werken und/oder Aufnahmen (z.B. Kompositionen, Aufnahmen musikalischer Darbietungen, Fotos etc.) Dritter („Lizenzgeber“) eingeholt werden sollen, geschieht dies ausschließlich in dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfang. Für die Einhaltung bestehender Restriktionen des Lizenzgebers ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

6.3 Bearbeitungen und sonstige Änderungen unserer Leistungen sind nur zulässig, soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist und nicht die Urheberpersönlichkeitsrechte der an der Leistungserbringung beteiligten Urheber und/oder die Rechte der Leistungsschutzberechtigten verletzt.

6.4 Unter Beachtung der Rechte Dritter (siehe § 6.2) sind wir berechtigt, die von uns erbrachten Leistungen für unsere Eigenwerbung zu nutzen, z.B. über unsere eigene Webseite oder Social Media Profile der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6.5 Die Lieferung der von uns erbrachten Leistungen erfolgt auf Ihre Rechnung zu den im Auftrag vereinbarten Preisen. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung geht bei Lieferungen an Sie mit der Übergabe an Sie selbst oder eine empfangsberechtigte Person, im Fall des Versandkaufs bereits mit der Übergabe der Leistungen an einen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Versandbeauftragten über. Im Hinblick auf die Gefahrtragung steht es der Übergabe gleich, wenn Sie in den Verzug der Annahme geraten.

6.6 Die Kosten für Versand, Versicherung, Verpackung und für sonstige Nebenkosten tragen Sie in der jeweils individuell vereinbarten Höhe.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns oder in unserem Auftrag von Dritten erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche aus dem Auftrag vor.

7.2 Sie sind bis zum Eigentumserwerb weder zum Verkauf noch zur Nutzung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Leistungen an Dritte berechtigt.

§ 8 Änderungen der Leistung

8.1 Sofern Sie die im Auftrag festgelegten Leistungen von uns nachträglich ändern lassen wollen, werden wir, ggf. gegen gesonderte Vergütung, die Möglichkeit prüfen, die gewünschten Änderungen durchzuführen.

8.2 Soweit gewünschte Änderungen unseren Aufwand erhöhen oder die Termineinhaltung gefährden, können wir eine angemessene Erhöhung der Vergütung, eine angemessene Vorauszahlung oder die Verschiebung der Termine verlangen.

8.3 Wir werden derartige Änderungs- und/oder Erhöhungsansprüche in angemessener Frist geltend machen. Sie gelten als akzeptiert, wenn Sie nicht innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich widersprechen.

§ 9 Abnahme (bei Werkleistungen)

9.1 Sofern es sich bei den von uns im Rahmen eines Auftrags zu erbringenden Leistungen um Werke handelt und/oder Abnahmevereinbarungen in einem Auftrag getroffen wurden, ist die Abnahme an dem von

den Parteien im Auftrag vereinbarten Tag nach Vorlage des Werks oder eines Teilwerks zu erklären. Teilt der Auftraggeber am Abnahmetag weder schriftlich noch in Textform (siehe § 1.2) Änderungswünsche mit, gilt das Werk als abgenommen.

9.2 Die Abnahme wird schriftlich oder in Textform (siehe § 1.2) erklärt. Wird eine Abnahme nicht erteilt, weil das Werk/die Leistung nicht im Wesentlichen vertragsgemäß ist, so ist dies schriftlich oder in Textform konkret zu begründen.

9.3 Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht fristgerecht, so gilt die Abnahme als erteilt.

9.4 Die Aufnahme der Nutzung des gelieferten Werks/der Leistung durch Sie, gleichgültig ob ganz oder teilweise, gilt als Abnahme des Werks/der Leistung als Ganzes.

9.5 Soweit im Rahmen eines Auftrages vereinbart wird, dass Zwischenergebnisse unserer Leistungen/Werke zur Abnahme von uns vorgelegt werden, haben Sie Fehler unverzüglich anzuzeigen. Das Zwischenergebnis gilt als abgenommen, wenn Sie dieses nicht innerhalb von drei (3) Werktagen ablehnen bzw. nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Übergabe der verbesserten Fassung diese ablehnen. Mit der Abnahme von Zwischenergebnissen erkennen Sie an, dass die Werke/Leistungen zu diesem Zeitpunkt dem Auftrag entsprechen.

§ 10 Ansprüche bei Mängeln

10.1 Unsere Leistungen sind frei von Mängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die in der Leistungsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit haben und keine von uns zu vertretenden Rechtsmängel aufweisen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, unsere Leistungen im Land des Erfüllungsortes frei von Rechten Dritter zu erbringen.

10.2 Zur Klarstellung wird festgehalten, dass - sofern unsere Leistung im Rahmen eines Auftrags die Erstellung eines Werkes beinhaltet - insbesondere in den folgenden Fällen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, keine Sach- oder Rechtsmängel an den Werken vorliegen:

- Die Abstimmung der Farben und Farbtöne erfolgt, soweit keine schriftlichen Anweisungen von Ihnen entgegenstehen, nach unserem Ermessen. Für material-, prozess- oder systembedingte Farb- und/oder Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen;
- Sofern wir von Ihnen angelieferte Materialien verarbeiten, die nicht auf unserem Equipment erstellt wurden, oder sofern wir Abmischungen von Mehrkanalaufzeichnungen oder Hauptmischungen von Fernseh- oder Kinofilmen vornehmen, ohne dass Sie oder ein von Ihnen benannter verantwortlicher Dritter anwesend ist, sind wir nur verpflichtet, diese Arbeiten fachmännisch nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.

10.3 Sofern Sie Kaufmann im Sinne des HGB sind, setzt die Geltendmachung von Mängeln voraus, dass Sie Ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Leistung in Textform ordnungsgemäß nachgekommen sind.

10.4 Die Frist, innerhalb derer Sie Ihre Ansprüche geltend machen können beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung bzw. ab Abnahme.

10.5 Im Falle von Mängeln gemäß dem voranstehenden Abschnitt stehen Ihnen nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Minderung oder Rücktritt können Sie erst verlangen, wenn Sie erfolglos eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens drei (3) Wochen gesetzt haben und unser Versuch einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens dreimal fehlgeschlagen ist. Im Fall des Rücktritts müssen Sie die genannte Fristsetzung mit einer Ablehnungsandrohung verbinden.

10.6 Voraussetzung für Ihre Mängelansprüche ist die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung der Produkte und ein sicherer und geeigneter Standort. Es bestehen keine Ansprüche, wenn unsere Leistungen ohne unsere schriftliche Zustimmung geändert wurden.

10.7 Sofern Werbefilme und/oder sonstige Mittel der Unternehmenskommunikation Gegenstand eines Auftrages sind, weisen wir darauf hin, dass wir für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der entwickelten und umgesetzten Leistungen keine Gewähr übernehmen. Die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit obliegt dem Auftraggeber.

§ 11 Haftung

11.1 Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen haben.

11.2 Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Kardinalpflicht verletzt wird, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wird auf das Fünffache der vertraglich vereinbarten Vergütung begrenzt. Sie erstreckt sich nur auf solche Schäden, mit deren Entstehung vertragstypischerweise gerechnet werden muss.

11.3 Wir haften darüber hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit diese Schäden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

11.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11.5 Ihre Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren zwölf (12) Monate nach Bekanntwerden des Schadens.

11.6 Sofern nicht ausdrücklich in einem Auftrag abweichend vereinbart, übernehmen wir, sofern sich keine zwingende Haftung aus den in diesem § 11 vorstehend genannten Regelungen ergibt, keine Haftung für:

11.6.1 die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von durch uns erbrachten Leistungen (einschließlich Ideen, Konzepten und Entwürfen),

11.6.2 kennzeichenrechtliche Verstöße sowie

11.6.3 die Schutzfähigkeit (z.B. Design, Marke, Patent, Gebrauchsmuster) der von uns im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen (einschließlich Ideen, Konzepten und Entwürfen).

11.7 Sofern wir Risiken in Bezug auf die rechtliche Zulässigkeit der in § 11.6 genannten Fälle erkennen, werden wir Sie davon in Kenntnis setzen. Sofern Sie eine diesbezügliche rechtliche Prüfung durch einen Rechtsanwalt für erforderlich halten, tragen Sie die dafür anfallenden Kosten selbst oder erstatten uns abgestimmte Kosten, sofern wir nach Absprache mit Ihnen einen Rechtsanwalt mit der Prüfung für Sie beauftragen.

11.8 Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Grundlage unserer Zusammenarbeit mit Ihnen ist Vertrauen. Daher verpflichten wir uns, Ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stets vertraulich zu behandeln und zu bewahren. Informationen über Sie, Ihre Produkte und Dienstleistungen werden wir nur zu abgestimmten Terminen veröffentlichen und/oder an Dritte weitergeben. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls in gleicher Weise zur Wahrung Ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

§ 13 Aufbewahrung und Löschung von Material

Wir bewahren unsere Arbeitsergebnisse regelmäßig für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Beendigung eines Auftrages auf. Danach können wir Auftraggebern keine Kopien unserer Arbeitsergebnisse mehr zur Verfügung stellen. Bis dahin stellen wir Ihnen auf Anfrage Kopien bei uns noch vorhandener Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der Übermittlungskosten zur Verfügung.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Film- oder Fernsehproduktionen, an denen wir mitgewirkt haben, im Vor- oder Nachspann wie folgt anzugeben:

Postproduktion/Soundbearbeitung/Bildbearbeitung/Visuelle Effekte [Unzutreffendes streichen]:

Clrs. [Logo]

Auch sämtliche beteiligten Mitarbeiter von uns sind in branchenüblicher Art und Weise im Vor- oder Nachspann zu nennen. Bei einer Auswertung der Produktion im Fernsehen bleiben die Richtlinien der Fernsehsender unberührt.

Sofern Dritte in dem jeweiligen selben Bereich an derselben Produktion mitgewirkt haben, so sind wir in einem angemessenen Verhältnis (d. h. Größe, Dauer, Positionierung, etc.) zu den jeweils erbrachten Leistungen (Menge, Qualität, etc.) zu nennen.

14.2 Wir nehmen Ihren Auftrag unter Ausschluss der für uns unvermeidbaren und nicht versicherbaren Risiken an, die sich aus höherer Gewalt und Seuchen (wie z.B. BSE, H5N1, Coronaviridae, Maul- und Klauenseuche oder SARS) ergeben. Fälle höherer Gewalt und Seuchen werden im Folgenden einzeln und zusammen „Ereignisse“ genannt.

Wird unsere Leistung durch unmittelbare oder mittelbare Folgen von Ereignissen, die nicht versichert sind, wesentlich erschwert oder vorübergehend oder ganz unmöglich (z.B. Streiks, Einschränkungen des Reiseverkehrs, Erkrankung von wesentlichen Teammitgliedern oder Künstlern etc.), werden wir Sie darauf hinweisen und Ihre Weisung einholen. Entscheiden Sie sich für einen Abbruch des Auftrages, bleibt der Vergütungsanspruch nur insoweit bestehen als Drittkosten angefallen sind. Ein Gewinn ist nicht zu zahlen. Entscheiden Sie sich für eine Verschiebung, haben wir Anspruch auf Erstattung der dadurch bedingten Mehrkosten.

14.3 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis des mit Ihnen geschlossenen Auftrags und diesen AGB. Ihre (Einkaufs-)Bedingungen finden selbst dann keine Anwendung, wenn Sie in Ihrer Bestellung auf diese hinweisen. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis Ihrer eigenen abweichenden Bedingungen unsere vertraglichen Leistungen vorbehaltlos erbringen.

14.4 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB und/oder des Auftrags gleich aus welchem Grund unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.6 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem bestehenden Vertrag bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.